

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 15  
Ausgabetag 27. April 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

### Inhalt

| Tag         | Seite                                                                                                                | Tag         | Seite                                                                                      |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 12. 4. 1950 | Verordnung über das Einsparen von Holz bei Bauvorhaben . . . . . 75                                                  | 17. 4. 1950 | Anordnung über die Aufhebung von Preisgenehmigungen (Genehmigungsbe-scheiden) . . . . . 78 |
| 12. 4. 1950 | Verordnung über die gerichtliche Ein-tragung enteigneter Unternehmen und Grundstücke (Registerverordnung) . . . . 76 | 4. 4. 1950  | Durchführungsbestimmung zur Verord-nung über den Verkehr mit Abfall-metallen . . . . . 78  |
| 12. 4. 1950 | Verordnung über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzel-handel . . . . . 76                        |             |                                                                                            |

### Verordnung über das Einsparen von Holz bei Bauvorhaben.

Vom 12. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Ver-ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

#### § 1

Bei Neubauten, Umbauten und Wiederherstellungs-bauten dürfen nur solche Holzkonstruktionen zur Aus-führung gelangen, deren Einzelteile in ihren Abmessungen und im Verband auf Grund baupolizeilich geprüfter statischer Berechnungen den sich daraus ergebenden An-forderungen entsprechen.

Besonders bei der Neuherstellung von Dächern sind solche mit flacher Neigung vorzusehen. Steildächer kön-nen nur dann zugelassen werden, wenn es mit Rücksicht auf das Straßenbild erforderlich erscheint. Statt Holz-balkendecken sind schalungslose Massivdecken zu wählen. Bei der Ausführung von Dachbindern sind Ersatzkonstruk-tionen (Brettbinder und dergleichen) zu verwenden. Aus-nahmen sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Baupolizei zulässig.

#### § 2

Die an den Baugenehmigungsverfahren beteiligten Be-hörden sind berechtigt und verpflichtet, die Baupolizei-genehmigung, die Erteilung der Baulizenz und die Be-willigung von kontingentierten Baustoffen unter Auflagen zu erteilen, welche die Anwendung holzsparender Bau-weisen sichern.

Die Baubehörden sind berechtigt und verpflichtet, während der Ausführung der Bauten laufende Kontrollen

durchzuführen, um sicherzustellen, daß die Bauwerke gemäß den baupolizeilichen Prüfungsvermerken und Auf-lagen in holzsparenden Bauweisen erstellt werden.

#### § 3

Alle einzubauenden Holzteile müssen zur möglichst langen Erhaltung ihres Bestandes mit behördlich aner-kannten Holzschutzmitteln gegen pflanzliche und tierische Schädlinge sowie auf Verlangen der Baupolizei auch bei bestehenden Anlagen gegen Feuer mit einem behördlich anerkannten Mittel vorschriftsmäßig behandelt werden.

#### § 4

Bauherren und verantwortliche Bauausführende, welche den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 10 000,— DM bestraft.

#### § 5

Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Aufbau, er-läßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforder-lichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

#### § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffent-lichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung  
Arnold Gohr  
Bürgermeister

Abteilung Aufbau  
A. Munter  
Stadtrat



**Verordnung  
über die gerichtliche Eintragung enteigneter  
Unternehmen und Grundstücke  
(Registerverordnung).**

Vom 12. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Durch das Gesetz zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949 (VOBl. I S. 34), die Verordnung zur Überführung von Konzernen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen in Volkseigentum vom 10. Mai 1949 (VOBl. I S. 112) und die Verordnung über die Schuldenhaftung der Erwerber eingezogener Vermögenswerte vom 13. Juni 1949 (VOBl. I S. 156) sind Rechtsänderungen herbeigeführt worden, die Eintragungen in Handelsregister und Grundbuch erforderlich machen. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2 bis 4. Ausüben zustehende Rechte sind hierbei zu wahren.

**§ 2**

(1) Die Eintragungen gemäß § 1 erfolgen, ohne daß es weiterer Voraussetzungen bedarf, auf Grund schriftlicher Ersuchen der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin. Die Ersuchen müssen Ort und Inhalt der gewünschten Eintragungen genau bezeichnen und von dem Leiter der Abteilung Wirtschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Ersuchen, die durch Abteilungen des Magistrats oder von ihnen Bevollmächtigte vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, sind rechtswirksam.

(2) Der Leiter der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin kann Rechtsträger von Volkseigentum zur Stellung von Ersuchen ermächtigen; die Ermächtigung ist unter Angabe der zur Unterzeichnung Befugten im Verordnungsblatt für Groß-Berlin bekanntzumachen.

(3) Soweit bei Ersuchen um Löschung von Briefhypotheken und -grundschulden der Brief nicht vorgelegt wird, ist er vom Grundbuchamt in der Form einfacher Bekanntmachung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin für kraftlos zu erklären. Das gleiche gilt bei Ersuchen um Umschreibung solcher Rechte in Eigentum des Volkes; ein neuer Brief ist nur auf Antrag zu erteilen.

**§ 3**

(1) Für Grundstücke, die in Volkseigentum übergegangen sind, sind neue Grundbuchblätter anzulegen, auf die das Bestandsverzeichnis, der neue Berechtigte und der Rechtsträger sowie die bestehenbleibenden Rechte und Lasten übertragen werden.

(2) Nach Abschluß dieses Verfahrens sind die alten Grundbuchblätter und die Handblätter (Tabellen) zu vernichten. Das gleiche gilt für die zugehörigen Grundakten mit Ausnahme der Ersuchen (§ 2), des Katastermaterials sowie derjenigen Vorgänge, die sich auf bestehenbleibende Rechte und Lasten beziehen.

**§ 4**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Justiz des Magistrats von Groß-Berlin.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Arnold Gohr  
Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft  
Baum  
Stadtrat

**Verordnung  
über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter  
im Groß- und Einzelhandel.**

Vom 12. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter, die vom Großhandel an den Einzelhandel sowie vom Einzelhandel an den Verbraucher abgegeben werden, sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bilden. Sie dürfen nicht überschritten werden.

(2) Gewerbliche Gebrauchsgüter im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung sind diejenigen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks, die zur Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse.

(3) Ob ein Erzeugnis zu den in Abs. 2 genannten Gebrauchsgütern gehört, entscheidet im Zweifelsfalle die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin im Einvernehmen mit dem Hauptpreismamt.

**§ 2**

(1) Der Verkaufspreis des Großhändlers ist aus dem Herstellerabgabepreis und dem Großhandelsaufschlag zu bilden.

(2) Der höchstzulässige Großhandelsaufschlag beträgt 15 Prozent (fünfzehn vom Hundert).

(3) Der Großhandelsaufschlag darf nur auf den gesetzlich zulässigen Herstellerabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden. Der Großhandelsaufschlag darf auch nicht auf Versicherungs- und Transportkosten sowie Frachten und Verpackungsspesen, selbst wenn diese im Herstellerabgabepreis enthalten sein sollten, berechnet werden; ausgenommen sind Skonti (Vergütungen für vorzeitige Zahlungen).

(4) Der sich nach dieser Vorschrift ergebende Großhandelsabgabepreis versteht sich ab Lager des Großhändlers für handelsüblich verpackte Ware. Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager des Großhändlers entstehen, insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Kontorbeiträge, Zwischenlagerkosten, Umsatzsteuer.

(5) Der Großhändler hat unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Preisnachweis auf der Einkaufsrechnung seinen Verkaufspreis zu berechnen, sowie in seinen Rechnungen den Herstellerabgabepreis und den von ihm berechneten Aufschlag getrennt auszuweisen.

**§ 3**

(1) Der Verkaufspreis des Einzelhändlers ist, wenn dieser das gewerbliche Gebrauchsgut vom Großhändler bezieht, aus dem Großhandelsabgabepreis und dem Einzelhandelsaufschlag zu bilden.

(2) Der höchstzulässige Einzelhandelsaufschlag beträgt 20 Prozent (zwanzig vom Hundert). Dies gilt auch dann, wenn der Einzelhändler das gewerbliche Gebrauchsgut unmittelbar vom Hersteller bezieht.

(3) Der Einzelhandelsaufschlag darf nur auf den gesetzlich zulässigen Großhandelsabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden; ausgenommen sind Skonti.

(4) Mit dem Einzelhandelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Lager des Großhändlers bis zur Abgabe der Ware an den Verbraucher entstehen, insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Verpackungskosten, Umsatzsteuer.



(5) Der Einzelhändler hat unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Preisnachweis auf der Einkaufsrechnung seinen Verkaufspreis zu berechnen.

(6) Diese Vorschrift gilt auch für das ambulante Gewerbe.

#### § 4

(1) Sind oder werden für gewerbliche Gebrauchsgüter Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preise bestimmt (z. B. bei Markenartikeln oder verschiedenen technischen Erzeugnissen), so darf der darin für den Groß- und Einzelhandel enthaltene Rabatt insgesamt 27,5 Prozent, bezogen auf die Verbraucherpreise, nicht überschreiten. Dem Einzelhändler ist auf den Verbraucherpreis ein Rabatt von 18,67 Prozent, auf den um diesen Rabatt verminderten Preis ist dem Großhändler ein Rabatt von 13 Prozent zu gewähren.

(2) Die durch Anwendung dieser Vorschrift frei werdenden Rabattbeträge sind zur Senkung der Verbraucherpreise zu verwenden.

#### § 5

Bisher unter den Hundertsätzen dieser Verordnung liegende Aufschläge und Rabatte dürfen nicht erhöht werden.

#### § 6

(1) Hersteller, die gewerbliche Gebrauchsgüter unmittelbar an den Einzelhandel oder an Verbraucher abgeben, zur Einhaltung dieses Handelsweges aber nicht verpflichtet sind, dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Herstellerabgabepreis einen Handelsaufschlag berechnen, der bei Abgabe unmittelbar an den Einzelhandel  $\frac{1}{4}$  des preisrechtlich zulässigen Großhandelsaufschlages (= 11,25 Prozent), bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher  $\frac{1}{2}$  des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlages (= 15 Prozent), nicht überschreiten darf. Der sich bei unmittelbarer Belieferung des Einzelhandels ergebende Preis versteht sich frei Lager des Einzelhändlers. Bei Selbstabholung ist ein Abzug in Höhe der ersparten Transportkosten (Fracht, Rollgeld, Postgebühren, Versicherungskosten und dgl.) vorzunehmen.

(2) Großhändler, die gewerbliche Gebrauchsgüter über eigene Einzelhandelsgeschäfte oder unmittelbar an den Verbraucher abgeben, dürfen auf den Großhandelsabgabepreis einen Zuschlag berechnen, der  $\frac{1}{4}$  des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlages nicht überschreiten darf.

(3) Die nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 bei Direktlieferungen zulässigen zusätzlichen Aufschläge des Herstellers und des Großhändlers dürfen nicht berechnet werden bei gewerblichen Gebrauchsgütern, für die der Verbraucherpreis durch Preisanordnung oder Genehmigungsbescheid gebunden ist. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Herstellerpreis durch Genehmigungsbescheid gleichzeitig als Verbraucher-Höchstpreis festgesetzt ist oder der festgesetzte Verbraucher-Höchstpreis den Verkauf nur über eine Handelsstufe vorsieht.

(4) Ebenso dürfen keine anteiligen Groß- oder Einzelhandelsaufschläge berechnen: Hersteller und Großhändler, wenn sie gewerbliche Gebrauchsgüter an Werke oder sonstige Unternehmen zu deren eigenem Gebrauch oder zur Verwendung im Betriebe liefern, sowie Handwerksunternehmen, die ohnehin ohne Inanspruchnahme des Handels ihre eigenen Erzeugnisse unmittelbar an Letztverbraucher abgeben.

#### § 7

(1) Ergeben sich bei Bildung der Verkaufspreise des Einzelhändlers (§ 3 Absatz 1) für Pfennig-Artikel Bruchteile eines Pfennigs, darf auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

(2) Pfennig-Artikel im Sinne dieser Vorschrift sind gewerbliche Gebrauchsgüter, deren Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preis 20 Pfennige oder darunter je Einheit beträgt.

#### § 8

Gewerbliche Gebrauchsgüter, deren preisrechtlich zulässiger Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preis gegenüber dem 1. April 1945 oder vorher unverändert geblieben ist und 1,— DM je Einheit nicht übersteigt, dürfen zu diesem Preise weiterhin verkauft werden, auch wenn der darin enthaltene Groß- und Einzelhandelsaufschlag oder Rabatt die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

#### § 9

Soweit durch Anordnung des Hauptpreisesamtes Handelsaufschläge oder Handelsrabatte festgesetzt worden sind oder künftig festgesetzt werden, bleiben diese Handelsaufschläge oder Handelsrabatte von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

#### § 10

Diese Verordnung gilt auch für gewerbliche Gebrauchsgüter aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht nach der Anordnung über Preise für Waren aus der sowjetischen Besatzungszone vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 57) andere Handelshöchstaufschläge in Anwendung kommen.

#### § 11

Das Hauptpreisesamt erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Es kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

#### § 12

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten alle Einzelgenehmigungsbescheide des Hauptpreisesamtes, durch die höhere Handelsaufschläge oder Handelsrabatte als nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig, genehmigt worden sind sowie die Bestimmungen des § 4 der Ersten Durchführungsanordnung vom 4. Juni 1946 (VOBl. S. 198) zur Verordnung gegen Preistreiberi vom 28. September 1945, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 12. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Arnold Gohr  
Bürgermeister

Abteilung Finanzen  
M. Schmidt  
Kämmerer

#### Anlage

zu § 1 Absatz 2 vorstehender Verordnung über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel

#### Liste

der gewerblichen Gebrauchsgüter im Sinne des § 1 der Verordnung über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel vom 12. April 1950.

Armaturen  
Erzeugnisse des Apparatebaues  
Hebezeuge und Pumpen  
Werkzeuge  
Fahrzeuge, auch Wasserfahrzeuge  
Vervielfältigungsapparate und Büromaschinen  
Draht und Drahtwaren  
Technische Eisenwaren  
Schneidwaren und Bestecke  
Blech-, Eisen- und Stahlwaren aller Art  
Geräte und Bedarfsartikel für Landwirtschaft, Haus und Gewerbe  
Haushaltsartikel, Haushaltsmaschinen  
Öfen und Herde  
Besen, Bürsten, Pinsel  
Glas und Glaswaren aller Art  
Porzellan, Steingut, Steinzeug, Tonwaren und sonstige keramische Erzeugnisse  
Kork-, Korb- und Flechtwaren  
Elektroartikel  
Rundfunkempfänger, Röhren und Rundfunkbedarf  
Beleuchtungskörper, auch Glühlampen  
Feinmechanische Erzeugnisse  
Uhren aller Art  
Optische Erzeugnisse  
Erzeugnisse der Foto- und Kameratechnik  
Fotofilme, Fotopapier usw.  
Möbel und sonstige Erzeugnisse aus Holz  
Musikinstrumente  
Sportgeräte, Sportartikel



Spielwaren, Christbaumschmuck, künstliche Blumen usw.  
 Unechte Schmuckwaren, Galanterie-, Bijouteriewaren  
 Raucherartikel  
 Papierwaren, Schreibwaren, Druck- und Vervielfältigungs-  
 erzeugnisse  
 Kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Erzeugnisse  
 Behelfsartikel  
 Spinnstoffwaren aller Art, Kurzwaren usw.  
 Kopfbekleidung  
 Ledererzeugnisse (Schuhwaren, Lederwaren aller Art)  
 Gummi- und Asbestartikel  
 Kunststoffserzeugnisse aller Art

### Anordnung über die Aufhebung von Preisgenehmigungen (Genehmigungsbescheiden).

Vom 17. April 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preis-  
 amtes und der Verordnung gegen Preistreiberel, beide  
 vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

#### § 1

(1) Alle vom Preisamt erteilten Preisgenehmigungen  
 (Einzelgenehmigungsbescheide) mit einer Registernummer  
 aus dem Jahre 1948 oder früher, wie z. B.

„II — 1202 — 695/48“ oder „II — 1209 — 7424/47/a48“  
 werden hiermit für ungültig erklärt.

(2) Als höchstzulässige Hersteller- und Handelsabgabe-  
 preise gelten für die betreffenden Waren oder Leistungen  
 ab sofort die nachweislich am 1. April 1945 preisrechtlich  
 zulässig gewesen Preise (Stopppreise). Sie dürfen ohne  
 neue Genehmigung des Hauptpreisamtes nicht über-  
 schritten werden.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung  
 im Verordnungsblatt für Groß-Berlin folgenden Tage in  
 Kraft.

Berlin C2, den 17. April 1950.

HPr.A. 100 — 1791/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
 Hauptpreisamt  
 Rahn  
 Leiter des Hauptpreisamtes

### Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen.

Vom 4. April 1950.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr  
 mit Abfallmetallen vom 22. Februar 1950 (VOBl. I S. 31)  
 wird folgendes bestimmt:

#### § 1

(zu § 1 der Verordnung)

Als unbrauchbar im Sinne des § 1 Abs. 2b der Verord-  
 nung gelten Gegenstände auch dann, wenn sie im wirt-  
 schaftlichen Sinne unbrauchbar sind, falls die Abteilung  
 Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin im Einzelfall  
 oder für Gruppen von Fällen entscheidet, daß diese Vor-  
 aussetzung vorliegt.

#### § 2

(zu § 2 Abs. 1 der Verordnung)

Als Verfügung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung  
 gilt auch das Umarbeiten sowie das Fordern oder Anneh-  
 men von Abfallmetallen bei Abgabe von Halb- oder  
 Fertigfabrikaten.

#### § 3

(zu § 2 Abs. 2 der Verordnung)

Anordnungen des Leiters der Abteilung Wirtschaft des  
 Magistrats von Groß-Berlin oder seines Beauftragten  
 können einzelne Eigentümer oder Besitzer sowie Gruppen  
 von Eigentümern oder Besitzern zur Ablieferung von  
 Abfallmetallen verpflichten.

#### § 4

(zu § 6 der Verordnung)

(1) Zur Durchführung der ihnen obliegenden Prüfung  
 sind die in § 6 der Verordnung bezeichneten Führer und  
 Beifahrer von Fahrzeugen zu jeder Maßnahme verpflich-  
 tet, die von ihnen nach den Umständen und bei Anwen-  
 dung äußerster Wachsamkeit und Sorgfalt verlangt werden  
 muß. Ergibt die Prüfung begründete Zweifel über die  
 Zulässigkeit einer verschlossenen Sendung, so sind sie  
 berechtigt und verpflichtet, deren Öffnung zu verlangen,  
 andernfalls den Transport abzulehnen.

(2) Die gleichen Berechtigungen und Verpflichtungen  
 gelten für Spediteure und Frachtführer sowie ihre ver-  
 antwortlichen Angestellten.

#### § 5

(1) Alle nicht metallverarbeitenden Betriebe sowie alle  
 Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Grundstücken  
 oder Gebäuden sind verpflichtet, Abfallmetalle, die inner-  
 halb der Grundstücke und Gebäude lagern, spätestens  
 zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Durchführungs-  
 bestimmung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin dem  
 zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung Wirtschaft, zu  
 melden.

(2) Alle metallverarbeitenden Betriebe, einschließlich  
 Reparaturbetriebe, und Altmetallhändler melden monat-  
 lich bis zum 5. des Monats den Bestand an Abfall-  
 metallen dem zuständigen Bezirksamt, Bezirksabteilung  
 Wirtschaft.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorstehenden  
 Meldepflichten verletzt, wird nach § 8 der Verordnung  
 bestraft, jedoch mit der Maßgabe, daß in besonders  
 leichten Fällen auch auf Gefängnis unter drei Monaten  
 sowie auf Geldstrafe allein erkannt werden kann.

#### § 6

Entscheidungen, die der Leiter der Abteilung Wirtschaft  
 des Magistrats von Groß-Berlin, sein Beauftragter oder  
 andere Dienststellen der Abteilung gemäß der Verordnung  
 oder ihrer Durchführungsbestimmungen treffen, werden  
 wirksam, sobald sie den Beteiligten in geeigneter Weise  
 bekanntgegeben worden sind.

#### § 7

Die Bestimmungen des Befehls Nr. 4 der SMAD vom  
 4. Januar 1947 sowie die zu ihr ergangenen deutschen  
 Durchführungsbestimmungen und sonstigen Anordnungen  
 sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie das gleiche Sach-  
 gebiet regeln wie die Verordnung vom 22. Februar 1950  
 und die zu ihr ergehenden Durchführungsbestimmungen.

#### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage  
 nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für  
 Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. April 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin  
 Abteilung Wirtschaft  
 Baum  
 Stadtrat

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N4. 10:8 27 4 50